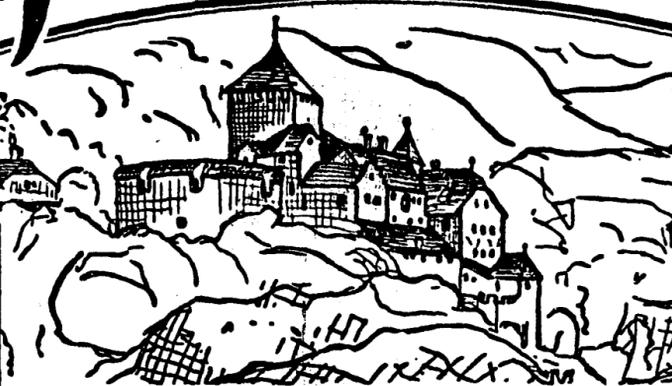


Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94, Postcheck Nr. IX / 2988

Anzeigenpreise: Die 1spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrig. Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Organ für amtliche Kundmachungen



Grundsätze des neuen Steuergesetzes

Hauptzweck des Steuergesetzes ist die Sicherung des Finanzbedarfes des Landes und der Gemeinden unter Berücksichtigung von Art. 24 der Verfassung, der bestimmt, daß höhere Vermögen und höherer Erwerb bei der Besteuerung stärker heranzuziehen sind.

Infolge der vorwärtsschreitenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist es das Schicksal jedes Steuerrechtes, im Laufe der Jahre in einzelnen Teilen zu veralten und unzeitgemäß zu werden. Im Laufe der letzten 35 Jahre hat sich gerade in unserem Lande eine revolutionierende Umbildung in allen Lebensbelangen, vor allem in der Wirtschaft ergeben, und ebenso haben sich neue steuererhebliche Tatbestände aus dieser Entwicklung, wie Erwerbsergebniskostenabzüge u. ä., eingestellt. Durch die vermehrten Kosten, die durch den steigenden Lebensaufwand und die Notwendigkeit einer gründlichen Ausbildung der Kinder entstehen, ergibt sich die Forderung nach einem wirksamen Familienschutz.

Als im Jahre 1923 das geltende Steuergesetz geschaffen wurde, waren die Erverbsverhältnisse noch sehr ausgeglichen, sodaß man mit einer relativ bescheidenen Progression dem Grundsatz des Lastenausgleichs tatsächlich gerecht wurde. Auch der Beginn der Progression war nach den damaligen Geldverhältnissen und den vorhandenen Steuerträgern im allgemeinen gerechtfertigt. Die Entwicklung hat alle damaligen Verhältnisse überholt und somit auch das alte Steuergesetz. Der frühe Beginn der Progression, ebenso das frühe Ende derselben, das Fehlen eines wirksamen Familienschutzes auch bei der Besteuerung, das Fehlen von Abzugsmöglichkeiten von durch den Erwerb verursachten Kosten, das Verhältnis der Besteuerung von Vermögen zu Erwerb, die Ansätze der Abzüge bei der Nachlaß-, Erbanfall- und Schenkungssteuer und vor allem die Zuteilung von Landessteuern an die Gemeinden sind in der bisherigen Lösung untauglich und längst veraltet. Das geltende Steuerrecht ist aus verschiedenen selbständigen Gesetzen zusammengewürfelt und entbehrt des einheitlichen Aufbaues.

Die unhaltbaren Verhältnisse können nur durch ein neues umfassendes Steuergesetz bzw. eine Totalrevision des geltenden Steuergesetzes saniert werden. Da wesentliche Prinzipien der Steuerrechtsgestaltung vom bisherigen Rechte übernommen wurden, ist der vorliegende Entwurf als eine Totalrevision des bestehenden Steuergesetzes zu bezeichnen.

Der Entwurf sieht gegenüber dem geltenden Steuerrecht keine neuen Steuerarten vor. Die Grundstückgewinne wurden bisher mit dem übrigen Erwerb zusammen versteuert. Sie sollen nun Gegenstand einer eigenen, selbständigen Steuer, der Grundstückgewinnsteuer, werden.

Gegenüber dem geltenden Steuergesetz wurden nachstehende Grundsätze neu oder stärker als bisher berücksichtigt:

Die spätere Ansetzung der Progression, die Weiterführung derselben.

Während bei einer gesetzlichen Steuereinheit von 2% Erverbssteuer des geltenden Rechtes und einer gesetzlichen Steuereinheit von 1,5 Promill Vermögenssteuer schon bei 50 Franken Steuerbetreffnis die Progression einsetzte, beginnt gemäß Entwurf bei einer gesetzlichen Steuereinheit von 1,8% der Erverbssteuer und einer gesetzlichen Steuereinheit von 0,9% Vermögenssteuer die Progression erst bei einem Steuerbetreffnis von 126 Franken. Dies bedeutet, daß ein Erwerb unter Vornahme der auf alle Fälle gültigen Abzüge bis zu einer Höhe von 7 700.— Franken für Ledige, einer Höhe von 8 700.— Franken für Steuerpflichtige mit Haushalt ohne Kinder und 9 500.— Franken für Steuerpflichtige mit 2 abzugsberechtigten Kindern keiner Progression unterliegen. Das geltende

Recht kannte eine Progression von bis 100 Prozent, die bei einem Erwerbe von 25 000.— Fr. erreicht wurde. Der neue Entwurf sieht eine Weiterführung der Progression bis 200 Prozent vor. Der höchste Progressionssatz wird bei einem Steuerbetreffnis von 1450.— Franken erreicht, was einer Erwerbshöhe von 85 000.— Fr. entspricht.

Stärkere Berücksichtigung des Familienschutzes

Die Haushalts- und Kinderabzüge wurden erhöht, indem

- a) ein Haushaltsabzug von 18.— Fr. auf das Steuerbetreffnis vor Berechnung der Progression gegenüber 13.75 Fr. nach Errechnung der Progression des geltenden Rechtes tritt,
- b) der Kinderabzug von 13.50 Franken vor der Progressionsrechnung möglich ist,
- d) Ausbildungskosten für Kinder vom steuerbaren Erwerbe bis zu einem Höchstbetrage von 2000.— Franken abgezogen werden können, während im bisherigen Rechte keine solchen Abzüge eingebaut waren.

Die persönlichen Erwerbsergebniskosten

Von Steuerpflichtigen (Fahrten der unselbständig Erwerbenden zum Arbeitsplatz, Berufskleider, andere persönliche Aufwendungen zum Zwecke des Erwerbes) konnten bisher nicht abgezogen werden. Der Entwurf sieht eine Abzugsmöglichkeit von 10% des Erwerbes bei landwirtschaftlichen Erwerbun unabhängig von der Erwerbshöhe, bei unselbständig Erwerbenden bis zu 1000.— Fr., bei selbständigen Erwerbenden bis 600.— Franken vor.

Größere Abzugsmöglichkeiten für eigene Versicherungsleistungen

Die Abzugsmöglichkeit der Prämien wurde wieder mit 10% festgesetzt, die Höchstsumme aber statt auf 400.— Franken gesamthaft bisher, auf 500.— Franken auf ein Familienglied umgerechnet festgesetzt.

Neues Verhältnis zwischen Vermögen und Erverbssteuer

Die gesetzlichen Steuereinheiten betragen bisher 2 Prozent Erverbssteuer und 1,5 Promill Vermögenssteuer. Das Verhältnis nach dem Entwurf ist 1,8% Erverbssteuer und 0,9% Vermögenssteuer. Die Vermögenssteuer wurde gegenüber dem geltenden Recht also wesentlich gesenkt. Dadurch, daß die Progression höher und teilweise anders geführt wird, war dies notwendig und entspricht eher der wirklichen Rentabilität von Vermögen.

Weglassung der Pauschalbesteuerung

Die Pauschalbesteuerung sowohl der sogenannten Rentner als auch der großen im Lande tätigen Industrie- und Gewerbebetriebe wurde aufgegeben. Die Steuerpflichtigen sollen nach ihrem tatsächlichen Erwerbseinkommen, bezw. nach ihrem tatsächlichen Aufwande besteuert werden. Die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung und die Ursachen, die im alten Gesetze dazu führten, sind größtenteils weggefallen.

Anpassung der Mindestbeträge der Kapitalsteuer der Sitzunternehmen und Holdinggesellschaften an die neuen Verhältnisse

In Anbetracht der günstigen Steuerlage der Sitzgesellschaften und im Hinblick auf die sozialen Verbesserungen der Erwerb- und Vermögenssteuer und der dadurch bedingten Steuererhöhlungen sieht der Entwurf eine Erhöhung der Mindeststeuerbeträge auf 400.— Franken vor unter Belassung des Steuersatzes.

Verselbständigung der Steuer auf Grundstückgewinne

Neben der schon erwähnten Verselbständigung der Steuer wurde auch ein erhöhter Pro-

gressionssatz, abhängig von der Kürze der Eigentumsdauer, eingebaut. Es ist zu erwarten, daß diese Maßnahme ebenfalls korrigierend auf kurzfristige Eigentumswechsel von Grundstücken zu wirken vermag.

Reduktion der Alkoholgetränksteuer

Der Entwurf sieht eine wesentliche Reduktion der Alkoholgetränksteuer vor, um eine Konkurrenzverzerrung in den Ausschank- und Handelspreisen von steuerpflichtigen Getränken zu vermeiden. Durch die hohen Steuersätze einerseits und die Erhebung der Steuer auf den Verkaufspreis bzw. Ausschankpreis war das inländische Gast- und Handelsgewerbe gegenüber den Nachbarn im Wettbewerb stark benachteiligt.

Trotz bestehender Schwierigkeiten bei der Erfassung der Steuerpflichtigen und des jeweiligen Steuerobjektes infolge der Offenheit der Grenzen gegen die Schweiz, bestehender Schwierigkeiten auch in der Kontrolle der nichtgewerblich tätigen Alkoholgetränksteuerpflichtigen könnte nur sehr schwer auf die Alkoholgetränksteuer aus rein fiskalischen Gründen verzichtet werden.

Die Aufhebung der Patentsteuer

Neben den einmaligen Verwaltungsgebühren bei Konzessionserteilungen an das Gast- und Schankgewerbe und den jährlichen Verwaltungsgebühren bei Erteilung der Patente für den Kleinhandel wurde bisher eine weitere Patentsteuer, abgestuft nach dem Umsatz veranlagt und eingehoben. Infolge der Höhe der Verwaltungsgebühren muß mit Recht von einer zweimaligen Besteuerung derselben Sache gesprochen werden. Nachdem ferner der aus der Ausnutzung des Patentes erließende Erwerb wieder der Erverbssteuer untersteht, scheint die Auffassung der Patentsteuer gerechtfertigt.

Die Auflassung der Patentsteuer darf mit Recht auch als Äquivalent für den kostenlosen Einzug der Alkoholgetränksteuer durch das Gastgewerbe und den Handel betrachtet werden. Der Ausfall für die Landesfinanzen ist nicht sehr erheblich.

Die Neuordnung der Zuteilung von Landessteuern an die Gemeinden und der Steuerausgleich

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und die Zunahme der Gemeindeaufgaben, ferner die Entwicklung der Gesellschaftssteuern hat einerseits dazu geführt, daß finanzschwache Gemeinden nur mit großer Mühe ihren Aufgaben gerecht werden können während andere, zwar nicht über zu viele, aber doch bessere Einnahmen verfügen, andererseits die daraus resultierenden Unterschiede in der Belastung der Steuerpflichtigen durch die Gemeindezuschläge auf die Landessteuer sehr hoch wurden. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Land vermehrte Mittel den Gemeinden zur Verfügung stellt, ferner daß diese Mittel anders als bisher aufgeteilt werden, indem sowohl die Finanzbedürfnisse der Gemeinde und die Bean-

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

... und was sagen die Eltern dazu?

Ein junger, idealer Lehrer, der sein Fach und seine Schüler versteht, bekannte letzthin: «Ich bin je länger je mehr skeptisch und sehe auch schwarz in die Zukunft.» — «Warum? Sie haben doch keine besonderen Schwierigkeiten in der Schule.» — «Das nicht, aber ich stelle auch auf dem Lande, wo ich wirke, eine wachsende Interesslosigkeit der Eltern für die charakterliche Bildung ihrer Kinder und eine oft erschreckende Erziehungsmüdigkeit fest. Wohin soll das führen? Die Schule kann das Elternhaus nicht ersetzen, und wo die Eltern versagen, können die besten Lehrer und Seelsorger höchstens Flickarbeit leisten.» Hatte der junge Lehrer unrecht? Wohl kaum. Zu viele Eltern möchten die Last der Erziehung abwälzen auf Schule, Kirche und Jugendvereine, möchten ihre Kinder in der freien Zeit möglichst los sein. Die Väter gehen in ihrer Berufsarbeit und in ihren Hobbys auf.

Ein kleiner Bub, der am Samstagnachmittag seinem Vater zusah, wie er an seinem Auto hantierte, eine halbe Stunde, eine ganze Stunde und länger, sagte schließlich: «Du, Papi, — wenn i o no a Auto wär!»

Manche Mütter lassen sich von ihren häuslichen Sorgen ganz in Beschlag nehmen — und vergessen dabei, daß die Heranbildung eines jungen Menschen das größte Werk ist. Man soll sich auch darum kümmern, was die Kinder in der Freizeit treiben; was sie lesen, mit wem sie spielen oder spazieren gehen. Die Neigungen und Anlagen wollen ergründet sein.

Ohne Verzicht und Opfer wird diese Eltern-Aufgabe nicht geleistet werden können. Ob das Kind «geratet» oder «mißratet», muß früher oder später verantwortet werden. Kein Lehrer oder Geistlicher kann den Eltern diese Aufgabe abnehmen. Denn: «Zu Hause muß beginnen, was wirken soll im Vaterland.» (Eing.)

spruchung der Steuerpflichtigen durch die Gemeindezuschläge als auch die Finanzkraft der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

Größere Abzugsmöglichkeiten bei der Nachlaß-, Erbanfall- und Schenkungssteuer

Die Geldentwertung einerseits und die Entwicklung der allgemeinen Vermögenslage lassen es als gerechtfertigt erscheinen, bei Erbgängen für nahe Verwandte größere Abzugsmöglichkeiten zuzulassen. Die Maßnahme hat ihre Wurzel ebenfalls im Familienschutzgedanken.

Zur Grundbesitzerversammlung von Sonntag in Triesenberg

Wenn am Sonntagnachmittag die Triesenberger Grundbesitzer sich zur Beschlußfassenden Versammlung im Schulhaus vereinen, so wird jeder Teilnehmer sich der Bedeutung seines Entscheides, den er an der Urne zu fällen haben wird, bewußt sein. Denn es geht um einen grundsätzlichen Entscheid, der über den Fortschritt eines wichtigen Berufsstandes und seine Zukunftsaussichten von ganz wesentlichem Einfluß werden wird. Ueberall im westlichen Europa, insbesondere seitdem die wirtschaftlichen Einigungsbestrebungen in Fluß geraten sind und teilweise schon konkrete Formen angenommen haben, hört und liest man immer wieder von der sog. Agrarstrukturverbesser-

ung, d. h. von Bestrebungen, die Landwirtschaft im Wettbewerb mit den Berufskollegen der zusammengeschlossenen Wirtschaftsgebiete (EWG und EFTA) konkurrenzfähig zu machen. An hervorragender Stelle steht, und dies geht auch aus der gesamten europäischen landw. Fachpresse hervor, die Flurbereinigung oder Güterzusammenlegung. Warum gerade diese Maßnahme als die vordringlichste Aufgabe der Agrarpolitik aller EWG- und EFTA-Länder, denen auch wir zugehören, angesehen wird, ist einleuchtend. Denn ihr Ziel ist, die Produktivität und das Prokopf-Einkommen aller Wirtschaftszweige einschließlich der Landwirtschaft zu steigern bzw. innerhalb der ver-